

# Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a. D.

Stück 11.

Ausgegeben den 12. März

1902.

Inhalt: Inhalt von Nr. 5 der Gesetzsammlung und Nr. 12 des Reichsgesetzblatts S. 65. — Ausreichung von Zinsscheinen der  $3\frac{1}{2}$  vorm. 4%igen Deutschen Reichsanleihe von 1892 S. 65. — Nachweisung der Jahresdurchschnittspreise in den Hauptmarkorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. D. S. 66. — Das abgeänderte Reglement für die Brandenburgische Provinzial- und Erziehungsanstalt zu Strausberg und das Reglement zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger S. 66. — Wiederholter Aufruf gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe S. 66. — Ausreichung neuer Zinsscheine zu den Schuldverschreibungen der preuss. konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1892-1894 S. 67. — Viehmärkte in Dobrilugk S. 67. — Betrieb an Sonn- und Festtagen im Barbier und Friseurgewerbe zu Landsberg a. W. S. 67. — Öffentliche Verloosung beim Pferdemarkt in Stettin S. 67. — Verzeichniß derjenigen Hinterlegungsmassen, bei welchen die Verzinsung am 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1902 einzustellen ist S. 68. — Markt- und Ladenpreise im Monat Februar S. 70. — Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet S. 72. — Einverleibung von Grundstücken S. 75. — Versendung von Paketen während der Osterzeit S. 75. — Personalnachrichten S. 75. — Pfarrstellenbesetzung S. 75. — Neuroder Lehrkurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen S. 75. — Eröffnung des nächsten Communal-Landtags des Markgraftthums Niederlausitz S. 76. — Hierbei eine Sonderbeilage enthaltend: Apotheken-Betriebsordnung.

## Gesetz-Sammlung.

Nr. 5 enthält: (Nr. 10323). Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Theil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Limburg a. L., Rüdeshheim, Ufingen und Wiesbaden. Vom 13. Februar 1902.

## Reichs-Gesetzblatt.

Nr. 12 enthält: (Nr. 2844.) Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen zur Vulkanisirung von Gummiwaaren. Vom 1. März 1902.

(Nr. 2845). Bekanntmachung, betreffend den Fett- und Wassergehalt der Butter. Vom 1. März 1902.

## Bekanntmachung der Reichsschuldenverwaltung.

Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der  $3\frac{1}{2}$  vorm. 4%igen Deutschen Reichsanleihe von 1892 und zu den Schuldverschreibungen der  $3\frac{1}{2}$ %igen Deutschen Reichsanleihe von 1892, 1894 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. April 1902 bis 31. März 1912 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden von der Königlich Preussischen Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, S. W. 68, Oranienstraße 92/94, unten links, vom 10. März d. Js. ab werktäglich von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Reichsbankhauptstellen, die Reichsbankstellen und die mit Kasseneinrichtung versehenen Reichsbanknebenstellen, sowie durch diejenigen

Kaiserlichen Oberpostkassen, an deren Sitz sich eine der vorgedachten Bankanstalten nicht befindet zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle der Staatspapiere selbst wünscht, hat ihr persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen für jede Anleihe mit einem besonderen Verzeichniß zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle der Staatspapiere nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der obengenannten Bankanstalten oder Oberpostkassen beziehen will, hat dieser Stelle die Erneuerungsscheine für jede Anleihe mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Ausreichungsstellen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Bankanstalten und Oberpostkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 3. März 1902.

Reichsschuldenverwaltung.

### Bekanntmachung des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 9. Februar 1901 (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. für 1901 Seite 42) bringe ich hierdurch gemäß § 19 des Gesetzes über die Kriegsteilungen vom 13. Juni 1873 (Reichsgesetzblatt Seite 129 ff.) die Nachweisung der Durchschnittsmarktpreise in den Hauptmarktororten des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., nach welchen die Vergütung für Weizen, Roggen, Hafer, Heu, Stroh, sowie für Weizen- und Roggenmehl für das Jahr vom 1. April 1902/03 zu gewähren ist, zur öffentlichen Kenntniß.

Potsdam, den 25. Februar 1902.

Der Oberpräsident.

O P. 3121.

Lfd. Nr.	Name des Hauptmarkt-Ortes.	Weizen		Roggen		Hafer		Heu		Stroh		Weizen- mehl		Roggen- mehl	
		M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
1.	Arnswalde . . . . .	15	02	12	61	12	55	3	56	4	33	18	25	16	31
2.	Calau . . . . .	15	77	13	25	13	92	7	72	3	76	30	87	23	14
3.	Cottbus . . . . .	15	77	13	43	14	71	6	06	3	78	31	02	25	00
4.	Crossen a. O. . . . .	15	27	12	80	13	95	6	54	3	37	28	99	23	66
5.	Frankfurt a. O. . . . .	14	90	13	11	14	10	5	49	4	18	18	42	17	41
6.	Friedeberg N.-M. . . . .	—	—	12	55	12	57	—	—	—	—	26	00	20	55
7.	Fürstenwalde . . . . .	15	27	13	05	14	11	5	13	3	85	32	16	23	63
8.	Guben . . . . .	15	63	13	11	14	35	6	14	3	55	19	50	17	74
9.	Königsberg N.-M. . . . .	15	78	13	21	13	92	4	44	3	94	19	59	17	65
10.	Landsberg a. W. . . . .	15	26	12	57	13	32	4	95	3	78	18	66	17	15
11.	Luckau . . . . .	15	70	13	21	13	68	5	43	3	33	19	31	17	21
12.	Lübben . . . . .	—	—	13	38	14	18	5	63	3	60	—	—	17	55
13.	Soldin . . . . .	15	18	12	84	13	35	4	51	3	96	19	90	18	43
14.	Sommerfeld . . . . .	14	72	13	16	14	19	4	46	3	05	18	11	17	01
15.	Sorau N.-L. . . . .	15	72	12	99	13	34	5	13	3	81	19	59	17	54
16.	Spremberg . . . . .	16	75	13	30	14	74	5	50	4	75	21	00	18	37
17.	Zielenzig . . . . .	15	63	12	68	12	73	—	—	—	—	19	56	17	10
18.	Züsschau . . . . .	15	94	13	18	13	89	5	30	3	79	21	49	18	86

### Bekanntmachung des Landes-Direktors der Provinz Brandenburg.

In den Sonderbeilagen dieses Amtsblattes werden die dem Beschluß des Brandenburgischen Provinziallandtags vom 22. Februar 1901 entsprechend vom Provinzialausschuß festgesetzten Reglements, und zwar: a. Das abgeänderte Reglement für die Brandenburgische Provinzialschul- und Erziehungsanstalt zu Strausberg und b. das Reglement zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger Gesetz vom 2. Juli 1900, G. S. S. 264, § 17), zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 27. Februar 1902.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.

### Bekanntmachung der Kur- u. Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion.

#### Wiederholter Aufruf

gekündigter Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe

Von den durch unsere Bekanntmachung vom 10. Januar 1902 für den Zinstermin Johannis 1902 aufgekündigten Kur- und Neumärkischen Pfandbriefen sind die in dem beigefügten Verzeichnis aufgeführten noch nicht eingeliefert worden.

Wir fordern daher die Inhaber wiederholt auf,

gedachte Pfandbriefe nebst den entsprechenden Zinscheinen (Kupons), soweit diese vorausgereicht und noch nicht fällig sind, sowie den Zinschein-Anweisungen (Talons) unverzüglich an unsere Haupt-Ritterschafts-Kasse hier selbst, Wilhelmsplatz Nr. 6, einzuliefern. Ueber die Einlieferung wird von der Haupt-Ritterschafts-Direktion eine Bescheinigung erteilt und gegen Rückgabe dieser im Verfall-Termine die Kapitalzahlung Seitens unserer Haupt-Ritterschafts-Kasse geleistet. Diejenigen, welche nunmehr die Einlieferung bei unserer Haupt-Ritterschafts-Kasse, Wilhelmsplatz Nr. 6, hier selbst

**bis zum 1. August 1902**

nicht bewirken, haben zu erwarten, daß sie gemäß der Vorschriften des Allerhöchsten Erlasses vom 15. Februar 1858 und des mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Dezember 1848 genehmigten Regulativs (Gesetz-Samml. 1858 S. 37, 1849 S. 76) mit den in dem Pfandbriefe ausgedrückten Rechten, insbesondere mit dem der Spezial-Hypothek, ausgeschlossen und mit ihren Ansprüchen auf den bei dem Ritterschaftlichen Kredit-Institut zu hinterlegenden Baarbetrag werden verwiesen werden.

Berlin, den 4. März 1902.

Kur- und Neumärkische Haupt-Ritterschafts-Direktion.

Verzeichniß  
gefügigter, gegen Baarzahlung des Neuwerthes  
einzuliefernder Kur- und Neumärkischer Pfandbriefe.  
Für den Termin Johannis 1902:  
Ältere Kur- und Neumärkische Pfandbriefe.

Nr.	Gut	Betrag	
		Gold Thlr.	Kurant Thlr.
8112	Petersdorf	500	
30183	"		1000

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.

(1) Die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 3%igen Staatsanleihe von 1892—1894 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1902 bis 31. März 1912 nebst Erneuerungsscheinen (Anweisungen auf die folgende Reihe) werden vom 1. März 1902 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstr. 92/94, geöffnet Vormittags von 9 bis 1 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage (und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreisasse zu beziehen.

Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

Durch die Post sind die Erneuerungsscheine an die Kontrolle nicht einzusenden.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichniß einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichniß sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 25. Februar 1902.

Hauptverwaltung der Staatsschulden

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Frankfurt a. O., den 3. März 1902.

Königliche Regierung.

(2) Die im Regierungsamtsblatte für 1902 Stück 3 Seite 9 veröffentlichte diesseitige Bekanntmachung vom 4. Januar d. Js. wird dahin abgeändert, daß in Dobrilugk in Verbindung mit den im Juni und September abzuhaltenden Schweinemärkten zwei neue Viehmärkte eingerichtet worden sind.

Frankfurt a. O., den 3. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(\*) Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Gewerbetreibenden wird gemäß § 41 b der Gewerbeordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 (R. G. Bl. S. 871) für die Stadtgemeinde Landsberg a. W. hiermit vorgeschrieben, daß an Sonn- und Festtagen im Barbier- und Friseur-gewerbe ein Betrieb nur insoweit stattfinden darf, als Ausnahmen von den im § 105 b Absatz 1 getroffenen Bestimmungen unter Litt. e Absatz 1 der diesseitigen Bekanntmachung vom 16. März 1895 (Extrabeilage zu Stück 14 des Regierungsamtsblattes) zugelassen sind.

Darnach hat fortan an Sonn- und Festtagen bei den Barbieren und Friseuren in Landsberg a. W. um 2 Uhr Nachmittags völliger Geschäftschluß einzutreten, dergestalt, daß dieselben auch nur bis dahin persönlich als Arbeitgeber thätig sein dürfen, darüber hinaus aber nur, soweit es sich um Arbeiten zur Vorbereitung von öffentlichen Theatervorstellungen und Schaustellungen handelt.

Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 6. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(4) Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 21. Februar d. Js., IIa 1414 II. Ang. dem Komitee für den am 2., 3. und 5. Mai d. Js. in Stettin stattfindenden Pferdemarkt die Erlaubniß erteilt, bei dieser Gelegenheit eine öffentliche Verloosung von Wagen, Pferden und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Loose, 400 000 Stück zu je 1 M., in der ganzen Monarchie zu ver-treiben.

Frankfurt a. O., den 1. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.

# (5) Verzeichniß derjenigen Hinterlegungsmaffen,

bei welchen die Verzinſung am 1. April, 1. Mai und 1. Juni 1902 einzustellen ift.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
Laufende Nr.	Special-Manual Bd. Seite.	Bezeichnung der Hinterlegungsmaffe.	Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers.	Betrag des hinter- legten Beldes. M. $\frac{1}{2}$	Name, Stand oder Ge- werbe und Wohnort der Person, an welche der Betrag nach der Hinter- legungserklärung aus- gelöst werden foll.	Bemerkungen über die Veranlaſſung zur Hinterlegung u.	Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Sache anhängig ift	Tag, an welchem die Einſtellung der Verzinſung.
1. 45 6a	69 256	Lange, Hypotheken- Aufgebot von Klein- Blumberg F. 1. 1. 91.	Eigentümer Adolf Lange zu Klein- Blumberg.	51 85	An den Hypotheken- gläubiger oder deſſen Rechtsnachfolger.	Aufgebot zwecks Löſchung der auf dem Grund- ſtück Klein-Blumberg Bd. I Blatt Nr. 33 in Noth. III Nr. 1 einge- tragenen Poſt von 17 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. Kosten in der Unter- ſuchungsſache wider Kau und Schulz für das Dominium Blumberg.	Königliches Amts- gericht zu Zül- lichau. F. 11. 91.	1. April 1902.
2. 45 6a	74 257	Vogel c/a. Brieger in der Brieger'schen Zwangsvollſteige- rung K. 22. 91.	Königliches Amtsge- richt zu Cottbus.	89 75	Gemäß Anordnung des Königlichen Amtsgerichts in Cottbus. Zu der Maſſe waren un- ſprünglich 412 M. 1 Pf. hinterlegt worden.	Streit.	Königliches Amts- gericht zu Cott- bus. K. 22. 91.	1. April 1902.
3. 45 6a	113 259	Grome c/a Schmidt.	Gericthsvollzieher Matthies zu Neu- wedell.	51 40	Gemäß Anordnung des Königlichen Amtsgerichts in Neuwedell.	Verhandlung infolge Streit- befehls.	Königliches Amts- gericht zu Neu- wedell. G. 4. 92.	1. April 1902.
4. 45 6a	145 262	Dachdeckermeiſter Loſſenſky'sche Erben, Forderung.	Königliche Fortifica- tion zu Cuſtrin.	53 38	An die ſich legitimiren- den Erben oder Gläu- biger des Dachdecker- meiſters H. Loſſenſky.	Nachlaß.	—	1. April 1902.

5.	45 6a	176 267	Wiesch, Hypotheken- Aufgebot von Loh- witz F. 4. 91.	Vererblichte Ganz- bauer Christiane Wiesch geb. Schulz zu Zochwitz.	210	—	An den Hypotheken- gläubiger oder dessen Rechtsnachfolger.	Aufgebot zwecks Löschung der auf dem Grundstücke Zochwitz Bb. 1 Blatt Nr. 3 Hsh. III Nr. 3 eingetragene- nen Hypothek von 210 M. für Gottfried Schulz.	Königliches Amts- gericht zu Großen a. D. III. F. 4. 91.	1. Mai 1902.
6.	30 5a	156 83	Vormaliger Land- briefträger Holz in Dühringshof, Dienstkaution.	Kaiserliche Ober-Post- direktion zu Frank- furt a. D.	164	72	An den p. Holz oder dessen Rechtsnach- folger.	Die Kaution ist gepfändet und cedirt.	—	1. Juni 1902.
7.	45 6a	256 270	Witze, Zwangsver- steigerung K. 1. 92.	Königliches Amtsge- richt zu Berlinchen.	161	53	Dampffschneidemühlens- besitzer G. Krüger in Berlinchen ... 54 M. 12 Pf. Wiehhändler W. in Freudenberg a. B. ... 107 M. 41 Pf.	Recht der Wittve Auguste Emilie Witke geb. Sommer in Berlinchen auf den Zinsgenuß.	Königliches Amts- gericht zu Ber- linchen. K. 1. 92.	1. Juni 1902.
8.	45 6a	284 271	Grome c/a Schmidt.	Gutsbesitzer Grome zu Silberberg.	50	—	Gemäß gerichtlicher Entscheidung oder Einigung der Par- teien.	Sicherheitsleistung zu einem Arrestverfahren.	Königliches Amts- gericht zu Neu- wedel. G. 4. 92.	1. Juni 1902.
9.	45 6a	294 272	Erben des Kanzlei- gehülfen Reinhold Schmidt, Forde- rung.	Königliches Amtsge- richt zu Fürsten- walde a. Spree.	56	40	Gemäß Anordnung des Königlichen Amts- gerichts in Fürsten- walde a. Spree.	Unerhobener Schreiblohn des Schmidt, dessen Erben sich nicht legiti- mirt haben.	Königliches Amts- gericht zu Fürstenwalde a. Spree. Gen. I. 12. 87.	1. Juni 1902.
10.	46 6a	20 276	Erbschein, Ansprüche in Sachen Schor- stein und Grabow c/a Gabbert.	Gerichtsvollzieher Belken zu Lands- berg a B.	69	70	Gemäß gerichtlicher Entscheidung oder Einigung der Be- theiligten.	Streitiger Auktionserlös infolge Intervention.	Königliches Amts- gericht zu Lands- berg a. B. 4 M. 346. 91.	1. Juni 1902.

Vorstehendes Verzeichniß wird hiermit unter Bezugnahme auf die §§ 53 bis 55 und 57 der Hinterlegungsordnung vom 14. März 1879 (Gesetz-Sammlung Seite 249) öffentlich bekannt gemacht.

Frankfurt a. D., den 25. Februar 1902.

**Königliche Regierung, Hinterlegungsstelle.**  
Im Auftrage. Höbner.

(6) **Nachweisung**  
 der Durchschnitts-Markts- und Ladens-Preise in den bedeutenderen Marktschäden des Regierungs-Bezirks Frankfurt a. O. für den Monat  
 Februar 1902.

Nummer.	Namen der Städte.	pro 100 Kilogramm.										pro 1 Kilogramm.						Hir (60 Stück)			
		Weizen	Brog- sen.	Gerste.	Hafer.	Hülsenfrüchte.		Erb- sen (gelbe zum Kochen.	Speise- Bohnen (weiße).	Linsen.	Eß- Kor- toffeln	Stroh		Hirz.	Fleisch				Eier (batter)		
						Erbsen (gelbe zum Kochen.	Speise- Bohnen (weiße).					Stroh	Stroh Kraut-		in Kilogramm	von der Kor- ne.	von der Kor- ne.			Salz	Schmalz
1.	Kraswald	17 20	14 20	12 30	14 20	25	82 50	50	3 11	7 50	6 50	6	91	1 10	1 30	1 30	1 05	1 80	2 80	3 60	
2.	Edau	13 82	14 63	14	14 63	33	31	45	3 50	6 50	7 50	8	102 50	1 40	1 40	1 20	1 20	2	2 16	3 13	
3.	Gottbus	16 65	15 80	14	15 80	26	28	40	3 80	6 64	7 50	9	115	1 45	1 45	1 35	1 35	1 90	2 08	3 53	
4.	Trossen a. D.	17 30	14 10	14 20	14 70	37 50	37 50	47 50	3 50	7 75	6 63	6 63	110	1 10	1 50	1 20	1 20	2	1 85	3 03	
5.	Lüftra	16 85	14 65	13 75	14 55	26	28	28	3	6 50	7 75	9	130	1 10	1 50	1 30	1 30	1 88	1 90	4 58	
6.	Künsterwalde	13 65	13 65	14	15 35	26	28	28	3 50	7 38	7 38	7 38	100	1 10	1 20	1 15	1 20	1 60	2 30	3 42	
7.	Dorf i. L.	14 72	14	13 60	15 44	27 94	32 69	42 50	3 69	7 02	7 24	7 24	89	1 30	1 45	1 35	1 25	1 85	2 15	3 81	
8.	Frankfurt a. O.	14 38	12 80	15 10	15 10	21	20	25	3 18	7 50	7 50	7	100	1 20	1 40	1 20	1 20	2	1 98	1 83	
9.	Kirchberg N. W.	14 30	15 10	14 90	14 90	33	31	40	3 40	6 73	6 73	8	110	1 30	1 30	1 15	1 30	1 65	2	2 30	4 35
10.	Wittenberg a. S. Pr.	16 90	14 15	13 38	14 55	22 50	25	40	3 75	7 38	7 38	5	120	1 10	1 40	1 15	1 20	1 80	1 95	3 50	
11.	Guben	17 61	14 49	13 02	15 02	33	25	40	2 90	7	7	7	95	1 20	1 25	1 20	1 25	1 80	1 95	3 85	
12.	Königsberg N. W.	16 68	13 60	15	15	30	27 50	35	3 10	6	6	8	100	1 60	1 40	1 20	1 40	1 90	2 10	3 80	
13.	Landsberg a. W.	13 60	14 60	15	15	30	27 50	35	3 10	6	6	8	100	1 40	1 40	1 20	1 20	1 90	2 45	3 93	
14.	Ludau	17 65	13 85	12 61	14 30	23 50	22	40	3 50	7 68	6 10	6 50	95	1 40	1 20	1 10	1 15	2	2 30	3 60	
15.	Rüben N. L.	13 85	14 05	12 60	13 95	25	30	40	3 15	7 92	6 10	4 75	95	1 30	1 50	1 10	1 10	1 70	1 94	3	
16.	Schwiebus	17 43	14 23	13 70	14 25	23 75	25	50	3 50	7 50	6 06	7 75	98	1 20	1 30	1 10	1 30	1 80	2 10	3 70	
17.	Selbin	17 50	14 41	16	15 60	26	28	40	3 60	8	5 50	7 50	90	1 15	1 35	1 10	1 40	2	2 30	3 70	
18.	Soran	13 88	13 90	14 25	13 90	22	23	23	3	6 62	5 44	5 44	125	1 40	1 20	1 05	1 20	1 60	1 76	3 20	
19.	Spremberg	14 75	14 25	15 80	15 80	22	23	23	3 10	7 62	7 94	7 94	125	1 35	1 30	1 10	1 25	2 03	1 99	3 98	
20.	Hietznig	17 85	14 75	14 25	15 80	22	23	23	3 10	7 62	7 94	7 94	125	1 35	1 30	1 10	1 25	2 03	1 99	3 98	
21.	Höllschau	17 85	14 75	14 25	15 80	22	23	23	3 10	7 62	7 94	7 94	125	1 35	1 30	1 10	1 25	2 03	1 99	3 98	
Summe . . .		189 62	298 86	177 41	310 33	435 19	421 19	574	70 91	129 24	29 66	135 63	1310 50	26 85	28 20	23 92	25 70	37 51	44 41	75 09	
Durchschnitt . . .		17 24	14 23	13 65	14 78	27 20	28 08	38 27	3 38	7 18	5 93	7 14	100 81	1 28	1 08	1 34	1 14	1 22	1 79	2 11	3 58

**S a d e n = P r e i s e .**

**Probi Kilogramm**

Namen der Städte.	Mehl zur Speisebereitung auf		Gerstene		Buchweizen- grütze	Hafer- grütze	Weizen (Saba) mittlerer	Kaffee			Speise- salz	Schwäne- schmalz (hiefiges)	
	M. S.	M. S.	M. S.	M. S.				M. S.	M. S.	M. S.			M. S.
					Weizen	Roggen	Gerste				Saba, mittlerer in ge- brannten Bohnen	Saba, mittlerer in ge- brannten Bohnen	
1. Arnswalde . . . . .	35	—	—	—	40	—	40	—	—	—	—	—	—
2. Calau . . . . .	35	28	40	30	32	48	—	48	—	—	—	—	—
3. Cottbus . . . . .	32	24	—	35	40	50	—	55	—	—	—	—	—
4. Grossen a. D. . . . .	29	24	—	—	32	55	—	45	—	—	—	—	—
5. Gützin . . . . .	35	—	—	38	43	43	—	55	—	—	—	—	—
6. Künstrowalbe . . . . .	33	20	—	38	40	55	—	38	—	—	—	—	—
7. Köpzig . . . . .	34	24	—	—	40	50	—	30	—	—	—	—	—
8. Frankfurt a. D. . . . .	33	24	—	27	34	40	—	40	—	—	—	—	—
9. Friedeberg N. M. . . . .	28	—	—	28	37	45	—	43	—	—	—	—	—
10. Fürsthenwalde a. Sp. . . . .	33	23	—	40	40	55	—	45	—	—	—	—	—
11. Guben . . . . .	32	28	—	38	35	55	—	30	—	—	—	—	—
12. Königsberg N. M. . . . .	38	26	—	29	39	39	—	45	—	—	—	—	—
13. Landsberg a. W. . . . .	35	25	—	28	38	50	—	50	—	—	—	—	—
14. Luckau . . . . .	28	24	—	36	40	50	—	36	—	—	—	—	—
15. Lübben N. L. . . . .	33	23	—	38	33	45	—	28	—	—	—	—	—
16. Schwiebus . . . . .	31	23	—	35	38	55	—	33	—	—	—	—	—
17. Sobin . . . . .	33	28	—	33	45	43	—	43	—	—	—	—	—
18. Sorau . . . . .	27	25	—	32	34	45	—	24	—	—	—	—	—
19. Spremberg . . . . .	32	25	—	36	36	55	—	48	—	—	—	—	—
20. Bietzen . . . . .	36	20	—	30	40	40	—	45	—	—	—	—	—
21. Büttschau . . . . .	—	—	—	—	45	55	—	45	—	—	—	—	—
Summa	6 47	4 86	8 02	6 01	7 86	9 98	7 04	9 77	47 20	9 —	64 20	4 18	35 10
Durchschnitt	— 32	— 24	— 40	— 33	— 37	— 48	— 34	— 47	2 48	3 —	3 06	— 20	1 67

Der Regierungs-Präsident.

Frankfurt a. D., den 10. März 1902.

(7)

## Nachweisung

des monatlichen Durchschnitts der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Centner (50 Kilogramm) **guten Hafer, Heu und Nichtstroh** in den 17 Hauptmarkttorten des Regierungsbezirks Frankfurt a. O. oder für den Monat **Februar 1902**.

Laufende Nr.	N a m e n der Hauptmarkttorte.	Durchschnitt der höchsten Tagespreise mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert für den Centner (50 Kilogramm)			Gültig für sämtliche Ortschaften des Kreises.	Bemerkungen.
		guten Hafer M. Pf.	Heu M. Pf.	Nichtstroh M. Pf.		
1	Arnswalde . . . . .	7 67	3 68	4 20	Arnswalde.	Zu 2. Stroh wurde nicht zu Markte gebracht. Zu 3. Für Heu und Nichtstroh sind die Handelspreise angegeben. Zu 4. Wie zu 2; der Preis ist auf Grund eingezogener Erkundigungen notirt. Zu 6. Für Heu und Nichtstroh, wie zu 3. Zu 9. Für Hafer, Heu und Nichtstroh, wie zu 4. Der Regierungs-Präsident.
2	Calau . . . . .	7 77	4 20	—	Calau.	
3	Cottbus . . . . .	8 40	3 94	3 41	Cottbus Stadt und Cottbus Land.	
4	Crossen a. D. . . . .	7 82	5 25	3 54	Crossen.	
5	Frankfurt a. D. . . . .	8 42	4 05	3 87	Stadt Frankfurt a. D. und West-Sternberg.	
6	Friedeberg N.-M. . . . .	6 72	3 68	4 20	Friedeberg N.-M.	
7	Fürstenwalde . . . . .	8 11	3 67	3 93	Lebus.	
8	Guben . . . . .	8 09	4 73	3 74	Guben Stadt und Guben Land.	
9	Königsberg N.-M. . . . .	7 74	2 63	4 20	Königsberg N.-M.	
10	Landsberg a. B. . . . .	8 02	3 68	3 68	Landsberg.	
11	Ludau . . . . .	7 88	—	—	Ludau.	
12	Lübben . . . . .	7 88	4 20	3 15	Lübben.	
13	Soldin . . . . .	7 43	2 63	4 20	Soldin.	
14	Sorau N.-L. . . . .	7 75	4 20	3 94	Sorau.	
15	Spremberg . . . . .	8 19	3 94	4 20	Spremberg.	
16	Zielenzig . . . . .	7 40	3 15	3 61	Ost-Sternberg.	
17	Züllichau . . . . .	8 42	4 16	4 26	Züllichau-Schwiebus.	

Frankfurt a. O., den 10. März 1902.

(8) Aus dem deutschen Reiche sind laut Nr. 8, 9 u. 10 des Centralblattes für das deutsche Reich pro 1902 folgende Ausländer ausgewiesen worden:

a) Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs.

Emmanuel Dagon, Schneider, geboren am 13. Juli 1872 zu Dnnens, Kanton Waadt, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen wiederholten Betruges und Betrugsversuches (4 Jahre 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 4. September 1897) ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar am 5. Februar d. J.

Josef Franz Neumann, Schlosser, geboren am 18. Mai 1876 in Gaidorf, Bezirk Friedland, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Diebstahls (3 Jahre Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 12. November 1898) ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Stade am 17. Januar d. J.

Nelly Pittsch, unversehrter, geboren im Jahre 1874 (1872) zu Warschau, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls im wiederholten Rückfalle (1 Jahr 6 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 26. September 1900) ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Cassel am 12. Februar d. J.

Augustin Reinsch, Arbeiter (Schneider), geboren am 30. Juni 1872 zu Ottendorf, Bezirk Braunau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen einfachen und schweren Diebstahls (1 Jahr 3 Monate Zuchthaus, laut Erkenntnis vom 23. Oktober 1900) ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 18. Oktober v. J.

Guerino Pontiroli, Kaufmann, geboren am 19. Oktober 1866 zu Stradella, Provinz Pavia, Italien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen gewerbmäßigen Glücksspiels ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg am 18. Februar d. J.

b) Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs.

Josef Benes, Kellner, geboren am 9. Februar 1881 zu Wien, ortsangehörig zu Alene, Bezirk Taus, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf am 8. Februar d. J.

Heinrich Brückner, Arbeiter, geboren am 15. März 1864 zu Hoflenz, Bezirk Schildberg, Mähren, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 7. Februar d. J.

- Paul Henke, Schiffer, geboren am 5. November 1875 zu Hohenplog, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen von der Polizei-Behörde zu Hamburg am 7. Februar d. J.
- Franz Fucik, Weber, geboren am 27. April 1878 zu Mtschau, Bezirk Schwaz, Tirol, ortsangehörig zu Lomniz, Bezirk Semil, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim am 6. Februar d. J.
- Max Huttig, Kellner, geboren am 7. (8.) August 1858 zu Karlsbad, Böhmen, ortsangehörig zu Bilin, ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Polizei-Präsidenten zu Berlin am 24. September v. J.
- Franz Jonack, Eisenbahnarbeiter, geboren am 19. Januar 1865 zu Chalopfa, Bezirk Horowitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Neunburg v. W. am 30. Januar d. J.
- Peter Künert, Bäckergehilfe, geboren am 18. Dezember 1860 zu London, englischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg am 7. Februar d. J.
- Leopold Moriz, Kellner, geboren am 12. März 1880 zu Wien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Zuhälterei ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 3. Februar d. J.
- Franz Josef Romond, Tagner, geboren am 21. Februar 1849 zu Chagen, Kanton Héricourt, Frankreich, französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Strassburg am 4. Februar d. J.
- Baruch Wendel (Paul) Rosenblum, Bäcker und Kutsher, geboren am 19. Juni 1858 zu Jochotschin, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Betruges im wiederholten Rückfalle, Landstreichens und Obdachlosigkeit ausgewiesen vom Fürsichtlich schwarzburg-sondershausen Landrath zu Arnstadt am 30. Januar d. J.
- Giacomo Sarbo alias Sorbo, Kolporteur, geboren am 27. Mai 1883 zu Tesino (Castello), Bezirk Trient, Tirol, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Metz am 4. Februar d. J.
- Karl Schönsleben, Schlossergehilfe, geboren am 22. April 1856 zu Bludenz, Vorarlberg, Oesterreich, ortsangehörig zu Innsbruck, Tirol, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim am 6. Februar d. J.
- Franz Wenzel Stursky, Handlungsgehilfe, geboren am 26. August 1879 in Weißkirchen, Mähren, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Diebstahls, Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Hildesheim am 31. Januar d. J.
- Marie Wagner, Kellnerin, geboren am 27. Dezember 1876 zu Linz, Ober-Oesterreich, ortsangehörig zu Sandl, Bezirk Freistadt, ebendasselbst, wegen gewerbmäßiger Unzucht ausgewiesen von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München am 8. Januar d. J.
- Antonie Wasa, geborene Kucina, geschiedene Ehefrau, geboren am 8. November 1877 zu Hlubos, Bezirk Pribam, Böhmen, ortsangehörig zu Putimow, Bezirk Pilgram, ebendasselbst, wegen gewerbmäßiger Unzucht und falscher Namensangabe ausgewiesen von der Königlich bayerischen Polizei-Direktion München am 8. Januar d. J.
- Franz Brzechce, Arbeiter, geboren am 15. September 1860 zu Grabenize, Rußland, russischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Posen am 14. Februar d. J.
- Wolfgang Fockstein, Tagelöhner (Schreiner, Korbflechter, Jäger), geboren am 2. Februar 1840 zu Wisklantitz, Bezirk Pilgram, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Beamtenebeleidigung und Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Passau am 30. Januar d. J.
- Johann Josef Kessler, Eisengießer, geboren am 20. (24.) September 1863 zu Schübelbach, Kanton Schwyz, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns und Entwendung von Nahrungs- und Genußmitteln ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Neumarkt i. O. am 3. Januar d. J.
- Mois Knüfel, Melker, geboren am 12. August 1857 zu Luzern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar am 14. Februar d. J.
- Antonio Labrone, Erdarbeiter, geboren am 12. Juli 1873 zu Collepietro, Provinz Aquila, Italien, italienischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 3. Januar d. J.
- Friedrich Karl Läumli, Tagelöhner, geboren am 8. Juni 1877 zu St. Louis, Nordamerika, amerikanischer Staatsangehöriger, wegen schweren Diebstahls, Landstreichens, Bettelns und Fälschung von Legitimationspapieren ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Trier am 14. Februar d. J.
- Josef Liebisch, Tuchmacher, geboren am 4. März 1846 zu Klokín, Bezirk Kalisch, Polen, ortsangehörig zu Ramniz-Neudörfel, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom

- Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 24. Oktober v. J.
- Anton Leo Maurer, Blechner, geboren am 22. Mai 1848 zu Straßburg i. E., französischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg am 15. Februar d. J.
- Josef Kepovim, Arbeiter, geboren am 30. März 1868 zu Chrudim, Böhmen, ortsangehörig zu Drenic, Bezirk Chrudim, wegen Bettelns ausgewiesen vom Stadtmagistrat Nürnberg, Bayern, am 29. Januar d. J.
- Josef Neubinger, Schlosser, geboren am 12. März 1882 zu Wien, ortsangehörig zu Heiligenkreuz, Oesterreich, wegen Bettelns ausgewiesen von der Polizei-Behörde zu Hamburg am 15. Februar d. J.
- Simon Peters, Cigarrenmacher, geboren am 21. August 1861 zu Nimwegen, Niederlande, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf am 11. Februar d. J.
- Christian Kentsch, Melker, geboren am 5. Februar 1850 zu Trub, Kanton Bern, Schweiz, schweizerischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Colmar am 13. Februar d. J.
- Paul Saalhofer, Tagelöhner, geboren am 11. November 1873 zu Leopoldskron, Bezirk Salzburg, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Widerstandes, Beamteneleidigung, groben Unfugs und Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Berchtesgaden am 21. Januar d. J.
- Franz Stribrsky, Schuhmacher, etwa 75 Jahre alt, geboren am 11. November zu Lischan, Bezirk Rakonitz, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Hilpoltstein am 25. Januar d. J.
- Alexander Nicolai Buklaff, Schlossergefelle, geboren am 6. November 1866 zu Riga, Rußland, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Bettelns ausgewiesen von der Polizeikommission des Senats zu Bremen am 19. Februar d. J.
- Józi Galinski, Arbeiter, geboren am 2. März 1876 zu Geizkow, Gouvernement Kalisch, Polen, russischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Magdeburg am 21. Februar d. J.
- Augustin Erben, Weber, geboren am 30. Juli 1881 zu Jungbuch, Bezirk Trautenau, Böhmen, ortsangehörig ebendasselbst, wegen öffentlicher Beleidigung und Bettelns, ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 22. Februar d. J.
- Josef Kalika, Handlungsgehilfe, geboren am 1. Januar 1867 zu Glomnik, Bezirk Troppau, Oesterreichisch-Schlesien, österreichischer Staatsan-
- gehöriger, wegen Landstreichens, Bettelns, Beamteneleidigung und wegen thätlichen Angriffs eines Beamten ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg am 18. Februar d. J.
- Franz Klima, Schlosser, geboren am 22. April 1852 zu Komarna, Ungarn, ortsangehörig zu Hollitz, Bezirk Olmütz, Mähren, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 22. Februar d. J.
- Michael Kohlroß, Kesselschmied, geboren am 13. März 1857 zu Wien, ortsangehörig zu Birkau, Bezirk Klattau, Böhmen, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich bayerischen Bezirksamt Regen am 14. Februar d. J.
- Johann Kulczyk, Arbeiter, geboren am 15. Mai 1864 zu Chelmek, Bezirk Chrzanow, Galizien, ortsangehörig ebendasselbst, wegen Landstreichens und Fälschung von Legitimationspapieren ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 8. Januar d. J.
- Maria Mayr, ledige Köchin, geboren am 28. September 1872 zu Tumelstsham, Bezirk Ried, Ober-Oesterreich, österreichische Staatsangehörige, wegen gewerbsmäßiger Unzucht und Arbeitscheu ausgewiesen vom Stadtmagistrat Regensburg, Bayern, am 6. Februar d. J.
- August Meder, Cigarrenmacher, geboren am 2. Februar 1857 zu Bergen, Niederlande, niederländischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Trier am 22. Februar d. J.
- Josef Mohler, Koch, geboren am 1. Februar 1870 zu Szegedin, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 9. Januar d. J.
- Josef Rak, Arbeiter, geboren am 24. Januar 1866 zu Groß-Pokroz, Ungarn, ungarischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 1. Februar d. J.
- Paul Schonowski, (Skuta), Arbeiter, geboren am 30. August 1875 zu Wojtkowitz, Bezirk Teschen, Oesterreichisch-Schlesien, ortsangehörig zu Bazanowitz, Bezirk Teschen, wegen Landstreichens und Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Oppeln am 30. Oktober v. J.
- Josef Sladeczek, Gärtner, geboren am 15. Dezember 1854 zu Bielitz, Bezirk Tabor, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom Königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 20. Februar d. J.
- Josef Storch, Bäckergefelle, geboren am 17. Juli 1879 zu Auscha, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Landstreichens ausgewiesen vom Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten zu Straßburg am 24. Februar d. J.

Mois Tauchmann, Schlossergehülfe, geboren am 21. Juni 1870 zu Marschendorf, Bezirk Trautenau, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger, wegen Bettelns ausgewiesen vom königlich preussischen Regierungs-Präsidenten zu Breslau am 18. Februar d. J.

Frankfurt a. O., den 4. März 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(9) Durch Beschluß des Kreis Ausschusses des Kreises Soldin vom 26. Februar 1902 ist die Grabenparzelle Nr. 9 des Kartenblatts 1 der Grundsteuer-Mutterrolle des fiskalischen Gutsbezirks Carzig mit einem Flächeninhalte von 18 ar 40 qm von diesem Bezirke abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Carzig vereinigt worden.

### Bekanntmachung des Staatssekretärs des Reichs-Postamts.

Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 23. bis einschl. 30. März im inneren deutschen Verkehre nicht gestattet.

Berlin W., 66, den 3. März 1902.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

### Personal Chronik.

(1) Dem Fräulein Martha Elisabeth Gerding in Merzdorf, Kreis Züllichau, ist die Erlaubniß zur Annahme der Stelle als Hauslehrerin und Erziehlerin im Regierungsbezirk erteilt worden.

(2) Der Forstauffseher Karl Levin zu Wildenbruch ist zum Stiftsförster für die v. Derfflinger'schen Stiftsforsten in Kerkow ernannt worden.

(3) Im Kreise Arnswalde ist der Forstverwalter Borraß in Bukberg zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk 23 Steinbusch ernannt worden.

(4) Im Kreise Ost-Sternberg ist der frühere Fischergutsbesitzer Schröter zu Alt-Zimmritz zum Amtsvorsteher für den Amtsbezirk 5 Alt-Zimmritz ernannt worden.

(5) Der Oberlehrer Professor Dr. Weißenfels ist von dem Pädagogium zu Züllichau an das königliche Gymnasium zu Spandau versetzt.

(6) Der wissenschaftliche Hilfslehrer Mewes ist als Oberlehrer an dem Gymnasium in Cottbus angestellt worden.

(7) Ernannt: Postsekretär Schlegelmilch in Schwiebus zum Ober-Postsekretär.

Versetzt: Ober-Postsekretär Rogge von Fürstenwalde (Spree) nach Berlin, Ober-Postsekretär Stöckmann von Dirschau nach Fürstenwalde (Spree), Ober-Postsekretär Alt von Rattowitz (Oberschles.) nach Crossen (Ober). Postdirektor Wigelius von Ronsdorf nach Sommerfeld (Bez. Frankfurt a. O.); Postdirektor Balthasar von Sommerfeld (Bezirk Frankfurt a. O.) nach Culmssee; Postdirektor Zürner von Lübben (Lauf.) nach Meuden (Bez. Arnswald);

Uebertragen: Dem Postkassierer Reiter in Wittenberg (Bez. Halle) und dem Postkassierer Möller

in Guben je eine Hilfsreferentenstelle bei der Ober-Postdirektion in Frankfurt (Ober); dem Ober-Postdirektionssekretär Zahn in Erfurt die Verwaltung des Postamts in Lübben (Lauf).

### Bermischtes.

(1) Der bisherige Oberpfarrer Richard Paul Seiler zu Ruhland O.-Schl. ist zum Oberpfarrer der Stadtkirche zu Forst, Diözese gleichen Namens, bestellt worden.

(2) Der bisherige Rektor und Subdiaconus Paul Mücke in Kirchhain N.-O. ist zum Pfarrer der Parochie Schönborn, Diözese Dobrilugk, bestellt worden.

(3) Neuroder Lehrurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen.

Der günstige Verlauf und Erfolg der im vorigen Jahre unter Leitung des Herrn Kreis-Schulinspektors Esser in Neurode in Schlesien abgehaltenen Lehrurse zur Aus- und Fortbildung von Haushaltungs- und Handarbeitslehrerinnen veranlaßt uns, unter Zustimmung des zuständigen Herrn Regierungs-Präsidenten auch in diesem Jahre wieder einen Kursus zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen in Neurode einzurichten, an welchen sich im Auftrage der königlichen Regierung zu Breslau wieder ein Kursus zur Aus- und Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen unmittelbar anschließen soll.

Der Haushaltungskursus wird acht Wochen dauern und am 7. April seinen Anfang nehmen. Lehrerinnen und Handarbeitslehrerinnen, die zugleich in den hauswirthschaftlichen Arbeiten nicht ungeübt sind, ferner Haushaltungslehrerinnen, die ohne schultechnische Vorbildung nur auf Grund ihrer Erfahrungen in der Führung des Haushaltes zur Leitung von Haushaltungsschulen berufen wurden und sich in der Unterrichtsertheilung vervollkommen wollen, erscheinen zur Theilnahme besonders geeignet. Aber auch andere Damen, welche hierfür ausreichend veranlagt und mit dem erforderlichen Maße allgemeiner Bildung und hauswirthschaftlicher Kenntnisse ausgestattet sind, werden das Kursusziel recht wohl erreichen können. Dieses Ziel ist: die Lehrbefähigung für den Haushaltungsunterricht an Volksschulen sowie an solchen Haushaltungsschulen, die für Schülerinnen, welche der Schulpflicht bereits entwachsen sind, eingerichtet, sich einfachen Lebensverhältnissen anpassen.

Behörden, Vereine, Anstalten oder Fabrikherren, die für bereits vorhandene oder in Aussicht genommene Haushaltungsschulen geeignete Lehrkräfte aus dem eigenen Orte in kurzer Zeit und bei geringen Kosten heranbilden lassen wollen, werden auf den Kursus besonders aufmerksam gemacht.

In einem theoretisch-wissenschaftlichen Theile werden der menschliche Körper und dessen Lebensbedürfnisse, ferner Nahrungsmittel-, Gesundheits- und Wirtschaftslehre, soweit sie das Familienleben berühren und für jede Frau wissenswerth sind, sodann die Einrichtung von Haushaltungsschulen nebst Kosten-

anschlagen und Arbeitsplänen und endlich ein kurzer Abriss der Unterrichts- und Erziehungslehre zur Behandlung gelangen.

In einem methodologisch-praktischen Theile werden zweitens die Teilnehmerinnen in allen hauswirtschaftlichen Arbeiten geübt und an diesen praktischen Arbeiten zugleich in die rechte Art der Unterrichtsertheilung eingeführt werden. Dazu wird drittens die Neuroder Haushaltungsschule thunlichst oft besucht werden, um aus der Beobachtung eines gut geleiteten Unterrichts für die spätere eigene Unterrichtserteilung möglichst großen Nutzen zu ziehen.

Der **Handarbeitskursus** soll sich, wie oben erwähnt, unmittelbar an den Haushaltungskursus anschließen, **sechs Wochen** dauern und **am 2. Juni** beginnen. Auch er hat eine befriedigende Vorbildung der Teilnehmerinnen in den verschiedenen weiblichen Handarbeiten zur Voraussetzung und nur die Aufgabe, den zum Kursus Zugelassenen ein gewisses Maß methodischen Wissens und die erforderliche Sicherheit im Unterrichten selbst zu vermitteln oder bereits in Thätigkeit befindliche Handarbeitslehrerinnen ohne besondere schultechnische Vorbildung in der Unterrichtsertheilung fortzubilden. Wenn es auch nicht ausgeschlossen erscheint, daß besonders befähigte und in den weiblichen Handarbeiten sehr geübte Damen mit Hilfe dieses theoretischen und methodologisch-praktischen Kursus bei großem eigenen Fleiße dazu gelangen können, sich mit Erfolg einer staatlichen Prüfung zu unterziehen und dadurch die Berechtigung zu einer definitiven Anstellung als vollbeschäftigte Handarbeitslehrerinnen in größeren Schulsystemen zu erwerben, so können dies bei der so kurzen Dauer dieses Kursus und bei den erhöhten Anforderungen, welche an staatlich zu prüfende Handarbeitslehrerinnen gestellt werden, naturgemäß nur ganz vereinzelte Ausnahmefälle sein; der eigentliche Zweck dieses sechswöchigen Kursus wird nur die Aus- bzw. Fortbildung von Handarbeitslehrerinnen für ländliche oder einfache städtische Volksschulsysteme sein können.

Auch der Handarbeitskursus wird sich in einen jedoch nur auf das Nothwendigste zu beschränkenden theoretisch-wissenschaftlichen und einen methodologisch-praktischen Theil gliedern und durch öfteren Besuch des Handarbeitsunterrichts an den Neuroder Volksschulen belebt werden. Er ist einerseits für die Teilnehmerinnen am Haushaltungskursus bestimmt, um diesen im Interesse ihres Fortkommens neben ihrer Ausbildung im Haushaltungsunterrichte auch die Ausbildung als Handarbeitslehrerinnen zu ermöglichen. Außerdem soll er auch jeder Dame, die, ohne am Haushaltungskursus theilzunehmen, sich nur die Befähigung zur Ertheilung des Handarbeitsunterrichts erwerben will, offen stehen.

**Theilnahmebedingungen:** Da beide Kurse in der Hauptsache aus Vereins- oder Staatsmitteln

unterhalten werden, wird ein besonderes Unterrichts-Honorar nicht erhoben. Nur ist zur Deckung des nicht unbedeutlichen Verbrauches von Materialien aller Art ein Materialgeld von wöchentlich zwei Mark zu entrichten. Pensionen in guten Bürgerfamilien sind zum Preise von 110 Mark für den 8wöchigen Haushaltungskursus und von 85 Mark für den 6wöchigen Handarbeitskursus in ausreichender Menge zu haben. Einem Theil der Kursistinnen werden voraussichtlich wieder Stipendien bis zur halben Höhe der Pensionskosten gewährt werden können. Ebenso wird voraussichtlich der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wieder bereit sein, an hinterbliebene Töchter von Beamten seines Ressorts Unterstützungen zur Theilnahme an den Kursen zu gewähren. Etwaige Anträge auf Gewährung von Stipendien sind unter gleichzeitigem Nachweis der Bedürftigkeit sogleich den Meldungen beizufügen.

Die Mindestzahl von Teilnehmerinnen für jeden Kursus beträgt 12, die Höchstzahl für den Haushaltungskursus 24, für den Handarbeitskursus 35; das Mindestalter ist das vollendete siebzehnte Lebensjahr. Die Aufnahme erfolgt im Allgemeinen in der Reihenfolge der Meldungen.

**Meldungen,** denen eine beglaubigte Abschrift des letzten Schulzeugnisses, sowie ein selbstgefertigter Lebenslauf beizufügen ist, der auch über den Bildungsgang der Antragstellerin Auskunft zu geben hat, sind an den königlichen Kreis Schulinspektor Herrn **Gier** zu **Neurode in Schlesien** zu richten und zwar für den Haushaltungskursus bis zum 10. März, für den Handarbeitskursus bis zum 15. April. Später eingehende Meldungen haben keine Aussicht auf Berücksichtigung. Der Genannte ist auch zu jeder weiteren Auskunft über die Kurse bereit.

Breslau, den 10 Januar 1902.

Der Vorstand des Verbandes der Vaterländischen Frauen-Vereine der Provinz Schlesien.

Charlotte,

Erbprinzessin von Sachsen-Meiningen,  
Prinzessin von Preußen.

Auf vorstehende Bekanntmachung mache ich hierdurch besonders aufmerksam.

Frankfurt a. O., den 22 Februar 1902.

Der Regierungs-Präsident.

(1) Bekanntmachung. Die Eröffnung des nächsten Kommunal-Landtags des Markgrafthums Niederlausitz ist auf den 6. April d. Js. festgesetzt worden, was wir hierdurch mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntniß bringen, daß die an denselben etwa zu richtenden Anträge wenigstens 14 Tage zuvor hierher eingereicht werden müssen.

Lübben, den 3. März 1902

Landes-Deputation des Markgrafthums  
Niederlausitz.

# Abgeändertes Reglement

für die

## Brandenburgische Provinzialschul- und Erziehungsanstalt

311

### Strausberg.

#### I. Bestimmung der Anstalt.

##### § 1.

Die Anstalt ist bestimmt zur Aufnahme schulpflichtiger Kinder beiderlei Geschlechts, welche

1. von dem Landarmenverbande oder einem Ortsarmenverbande der Provinz zu unterstützen (§§ 28—30 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870) oder
2. dem Provinzialverbande zur Fürsorgeerziehung überwiesen sind (Gesetz vom 2. Juli 1900).

Auch können

3. solche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, welche auf Grund richterlichen Urtheils (§ 56 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich) oder auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts (§§ 1666, 1838 B. G. B.) in eine Erziehungs- oder Besserungsanstalt zu bringen sind, oder solche, bei denen der mit der Sorge für die Person des Kindes betraute Vertreter dies beantragt.

Kinder, welche nicht der evangelischen Konfession angehören, können nur in dringenden Fällen einstweilige Aufnahme finden.

Aufgabe der Anstalt ist es, ihre Zöglinge zu religiösen, sittlich guten, verständigen und arbeitsamen Menschen zu erziehen und mit dem erforderlichen Maße von Schulkenntnissen auszurüsten, daß sie als Lehrlinge oder als Dienende untergebracht werden können.

#### II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

##### § 2.

Die Anstalt ist als Provinzialanstalt nach den Vorschriften der Provinzialordnung zu verwalten und zu beaufsichtigen.

##### § 3.

Die unmittelbare Leitung der Anstalt, sowohl in Bezug auf Unterricht und Erziehung der Zöglinge, als auch in

Bezug auf die Verwaltung, führt in den Grenzen des vom Provinziallandtage festgesetzten Etats und nach Maßgabe der etwa von dem Landesdirektor erteilten Anweisungen der Anstaltsdirektor.

Derselbe wird vom Provinzialausschuß angestellt und muß entweder die Befähigung zur Verwaltung eines geistlichen Amtes in der evangelischen Landeskirche besitzen oder die Rektorprüfung abgelegt haben, bezw. von derselben entbunden worden sein.

Der Direktor ist der Vorgesetzte der übrigen Anstaltsbeamten — mit Einschluß der Lehrer und Lehrerinnen — sowie des Wirthschafts- und Dienstpersonals und wird durch den ersten Lehrer vertreten, sofern seitens des Landesdirektors nicht eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist. Er ist befugt, sich ohne Urlaub auf die Dauer von acht Tagen von der Anstalt zu entfernen, nachdem er in geeigneter Weise für seine Vertretung Sorge getragen hat.

##### § 4.

Nach Maßgabe des Etats der Anstalt sind die zu deren Verwaltung erforderlichen Beamten durch den Provinzialausschuß — nach Anhörung des Direktors — anzustellen, Beamte in nebenamtlichen Stellungen, Hilfsbeamte und Hilfsarbeiter aber durch den Landesdirektor anzunehmen.

Die Kassengeschäfte der Anstalt werden bis zur anderweiten Beschlußfassung des Provinziallandtags von den für diese Geschäfte bestellten Beamten der Landarmen- und Korrigendenanstalt zu Strausberg unter der Leitung des Vorstehers dieser Anstalt nach den Anweisungen des Landesdirektors wahrgenommen.

Die Rechte und Pflichten sämmtlicher Anstaltsbeamten werden durch das Reglement betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten und die vom Provinzialausschuß erteilten Dienstanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamte (§ 98 Nr. 3 Pr.-D.) gelten außer dem etwa bestellten Anstaltsgeistlichen und dem Arzte auch der Sekretär, die Lehrer und Lehrerinnen.

Das im Arbeits- oder Gesindeverhältniß stehende Wirthschaftspersonal ist in der im Etat vorgesehenen Zahl mit den dort festgesetzten Bezügen von dem Direktor auf längstens dreimonatliche Kündigung anzunehmen und eintretenden Falls zu entlassen.

Sämmtliche Angestellte sind der vom Provinzialauschuß festgesetzten Hausordnung unterworfen.

### III. Unterhaltung der Anstalt.

#### § 5.

Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt werden vom Provinzialverbande gewährt, soweit die Unterhaltungskosten nicht gedeckt werden:

- a) durch den Ertrag des Grundstücks und der eigenen Wirthschaft der Anstalt,
- b) durch den Arbeitsverdienst der Zöglinge,
- c) durch die für die Unterhaltung und Erziehung der Zöglinge zu zahlenden Pflegegelder,
- d) durch den gesetzlichen Staatsbeitrag zur Fürsorgeerziehung,
- e) durch die der Anstalt zufallenden Geschenke oder Vermächtnisse.

#### § 6.

Die zu zahlenden Pflegegelder werden von Zeit zu Zeit durch den Provinziallandtag festgesetzt und vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemacht.

Sie betragen bis auf Weiteres für solche Zöglinge:

- a) welche von einem Ortsarmenverbande der Provinz zu unterstützen sind — je nach der vom Landesdirektor mit Rücksicht auf die Kosten der Armenpflege am Aufenthaltsorte des Kindes zu treffenden Bestimmung — 6 bis 15 Mark monatlich;
- b) welche auf Grund richterlichen Urtheils, auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts oder auf Antrag des mit der Sorge für die Person des Kindes betrauten Vertreters aufgenommen werden, 20 Mark monatlich.

Solchen Ortsarmenverbänden, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht zu genügen vermögen (§ 36 des Gesetzes vom 18. März 1871), sind die Pflegegelder zum Theil oder ganz vom Landesdirektor zu erlassen. Auch kann der letztere in den Fällen zu b außer bei richterlichem Urtheil das Pflegegeld ermäßigen oder erlassen.

#### § 7.

Die Pflegegelder sind gleich nach der Aufnahme des Kindes bis zum Ablauf des Kalendervierteljahrs — unter Einrechnung des Tages der Aufnahme — und sodann vierteljährlich im Voraus an die Landeshauptkasse einzuzahlen.

Im Falle der Entlassung oder des Ablebens eines Zöglings ist von den eingezahlten Pflegegeldern derjenige Theil, welcher auf die Zeit nach dem Tage der Entlassung oder des Ablebens entfällt, von der Landeshauptkasse zurückzuzahlen.

#### § 8.

Die von der Anstalt aufgewendeten Begräbniskosten sind nach dem vom Landesdirektor öffentlich bekannt gemachten Pauschsätze — zur Zeit 10 Mark — zu berechnen und von den zur Zahlung Verpflichteten, bezw. aus dem Nachlaß des Verstorbenen einzuziehen, soweit sie nicht durch die eingezahlten, aber noch nicht zur Verwendung gekommenen Pflegegelder (§ 7) gedeckt werden.

#### § 9.

Werden der Anstalt Geschenke oder Vermächtnisse zugewendet, so sind dieselben zu deren Bestem nach den von den Gebern getroffenen Bestimmungen zu verwenden. In Ermangelung solcher aber als Kapitalvermögen der Anstalt zinsbar zu belegen, um mit den Zinsen die Einrichtungen derselben zu verbessern. Ueber die Verwendung der Zinsen ist im Etat der Anstalt Bestimmung zu treffen.

### IV. Aufnahme der Zöglinge.

#### § 10.

Ueber die Aufnahme der Zöglinge hat der Landesdirektor zu befinden.

Die Aufnahme land- oder ortsarmer Kinder (§ 1 Nr. 1) ist gegen den Willen des mit der Sorge für die Person betrauten Vertreters unzulässig, wenn dieser auf öffentliche Fürsorge verzichtet und die Polizeibehörde am Aufenthaltsorte des Kindes bescheinigt, daß gegen die Durchführbarkeit eines solchen Verzichtes Bedenken nicht obwalten.

Dem Aufnahmeantrage sind die Geburtsurkunde und der Taufschein, sowie der Impf- bezw. Wiederimpfungsschein und das Schulabgangszeugniß des Kindes beizufügen.

Binnen sechs Wochen nach der vom Landesdirektor erklärten Zulassung der Aufnahme ist das Kind unter Mitgabe eines ärztlichen Zeugnisses darüber, daß es an einer ansteckenden Krankheit nicht behaftet, noch einer solchen verdächtig ist, der Anstalt zuzuführen. Die Frist ist vom Landesdirektor zu verlängern für die Dauer einer ansteckenden Krankheit oder des Verdachts einer solchen Seiten des Kindes.

Erfolgt die Aufnahme nicht binnen dieser Frist, ist dieselbe aufs neue zu beantragen.

Fürsorgezöglinge sind aufzunehmen, so lange der Landesdirektor die Ueberweisung nicht aufgehoben hat.

#### § 11.

Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Regel an den Wochentagen in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 6 $\frac{1}{2}$  Uhr Abends. Zu anderen Zeiten darf der Landesdirektor die Aufnahme ablehnen. Kinder, welche mit ansteckenden Krankheiten behaftet oder deren verdächtig sind, werden nicht aufgenommen.

#### § 12.

Für jedes schulpflichtige Kind ist bei dessen Aufnahme in die Anstalt folgende Ausstattung zu gewährleisten:  
A. Für Knaben: 1. ein Sommer- und ein Winteranzug, jeder bestehend aus Jacke oder Rock, Weste

und Beinkleid; 2. Ein Paar Hosenträger; 3. Eine Kopfbedeckung; 4. Ein Paar Schuhe oder Stiefel; 5. Ein Paar Pantoffeln; 6. Ein Paar wollene Handschuhe; 7. Drei Hemden; 8. Drei Paar wollene Strümpfe; 9. Drei Taschentücher; 10. Zwei Halstücher oder Shawls und 11. Ein enger und ein weiter Kamm.

B. Für Mädchen: 1. Zwei Kleider; 2. Ein wollener oder wattirter Unterrock; 3. Zwei Untertaillen; 4. Zwei Schürzen; 5. Eine warme Mütze; 6. Eine warme Unterjacke oder ein Umschlagetuch; 7. Ein Paar Schuhe und ein Paar Pantoffeln; 8. Ein Paar wollene Handschuhe; 9. Drei Hemden; 10. Drei Paar wollene Strümpfe; 11. Drei Taschentücher; 12. Zwei Halstücher; 13. Ein enger und ein weiter Kamm.

Die Ausstattungsgegenstände sind in gutem, durchaus brauchbarem Zustande zu übergeben.

Es wird freigestellt, das Kind in einem guten, noch durchaus brauchbaren Anzuge der Anstalt zuzuführen und im Uebrigen statt der Ausstattung den Betrag von 30 Mark zu zahlen.

So lange jedoch in der Anstalt die Zöglinge in gleichförmiger Bekleidung gehalten werden, ist für die aufzunehmenden Kinder — mit Ausnahme derjenigen, welche vordem in einer Familie oder einer Anstalt zur Fürsorgeerziehung untergebracht waren — bei der Aufnahme ein Ausstattungsgeld von 40 Mark an die Anstaltskasse zu zahlen, dagegen der Anzug, in welchem das Kind der Anstalt zugeführt wird, zurückzugewähren, insofern dies bei der Aufnahme verlangt wird.

Der Landesdirektor ist berechtigt, das Ausstattungsgeld oder die Ausstattung zum Theil oder ganz zu erlassen.

## V. Behandlung der Zöglinge.

### § 13.

Der Unterricht der Kinder, der die Ziele einer Volksschule zu erstreben hat, richtet sich nach dem von der Schulaufsichtsbehörde genehmigten Lehrplan und dem darnach halbjährlich festzustellenden Lektionsplan.

Außerhalb der Schulzeit sind die Zöglinge mit wirthschaftlichen oder industriellen Arbeiten zu beschäftigen. Die näheren Bestimmungen über die Behandlung und Beschäftigung der Zöglinge werden durch die Hausordnung und die Dienstanweisungen der Beamten getroffen.

Die Kleidung, Speisung und Lagerung der Zöglinge wird durch den Anstaltsstatut geordnet.

Die Kranken werden nach ärztlicher Vorschrift in der Krankenstation behandelt.

Die Geschlechter werden räumlich möglichst getrennt gehalten, insbesondere müssen die Schlafräume vollständig getrennt sein.

### § 14.

In der Anstalt sind folgende Feste: Neujahr, Kaisers Geburtstag, Ostern, Pfingsten, Stiftungsfest, Sedan und Weihnachten zu feiern. Außerdem findet eine Schulfeier bei der Entlassung der Zöglinge statt.

### § 15.

Stirbt ein Zögling in der Anstalt, so hat der Anstaltsvorsteher dies — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Landesbeamten — unverzüglich:

dem Landesdirektor, und

bezüglich der ortsarmen Kinder dem Ortsarmenverbande

anzuzeigen.

Auch ist, wenn irgend thunlich, den Angehörigen des Kindes über Tag und Stunde der Beerdigung so zeitig Mitteilung zu machen, daß dieselben der Beerdigung beiwohnen können.

## VI. Entlassung der Zöglinge.

### § 16.

Die Kinder werden, soweit nicht eine anderweite Fortsetzung der Anstaltserziehung geboten erscheint, nach der Einsegnung entlassen und in Lehr- oder Dienstverhältnissen untergebracht. Mädchen können jedoch noch längstens zwei Jahre nach ihrer Einsegnung mit Genehmigung des Landesdirektors in der Anstalt verbleiben.

Die Entlassenen, welche in der gesetzlichen Vormundschaft des Anstaltsvorstandes oder — ohne einer anderen Anstalt überwiesen zu werden — in Fürsorgeerziehung verbleiben oder aus dieser nur widerruflich ausscheiden, sind durch regelmäßigen Schriftwechsel mit den betreffenden Familienvorständen und geeigneten Vertrauensmännern, sowie durch gelegentliche Ermittlungen an Ort und Stelle seitens des Direktors oder eines vom Landesdirektor für ihn damit allgemein oder im einzelnen Fall betrauten Anstaltsbeamten in steter Obhut zu behalten.

Außergewöhnliche Vorkommnisse sind besonders zu untersuchen und unverzüglich dem Landesdirektor anzuzeigen.

Auch sonst wird die Anstalt den Zusammenhang mit ihren früheren Zöglingen aufrecht zu erhalten suchen.

### § 17.

Bei der Entlassung wird den Zöglingen ein neuer Einsegnungsanzug und ein guter Arbeitsanzug mit der nöthigen Leibwäsche, auch eine verschleißbare Kiste oder ein Korb zur Aufbewahrung ihrer Sachen mitgegeben. Die Kosten hierfür dürfen den Betrag von 50 Mark nicht übersteigen und sind von den zur Zahlung des Pflegegeldes Verpflichteten bezw. aus dem Vermögen der Zöglinge durch die Anstalt wieder einzuziehen.

### § 18.

Die Einsegnung und Entlassung der Kinder erfolgt in der Regel alljährlich zu Ostern, kann aber auch halbjährlich zu Ostern und Michaelis stattfinden.

Alljährlich vor der Einsegnung zu Ostern ist eine öffentliche Schulprüfung aller Klassen vorzunehmen. Die Prüfung hält der Direktor ab.

### § 19.

Die Zöglinge können mit Einwilligung des Landesdirektors auch schon vor der Einsegnung einer geeigneten

Familie überwiesen werden, wenn sie durch die Anstalts-  
erziehung hinlänglich an Zucht und Ordnung gewöhnt,  
sowie körperlich, geistig und sittlich gekräftigt zu sein scheinen.

Der Direktor hat in diesen Fällen die Wiederaufnahme  
zu veranlassen, sobald er sie für geboten erachtet, und dem  
Landesdirektor alsdann unverzüglich Anzeige zu erstatten.

## VII. Lehrlingheim.

### § 20.

Zur Aufnahme bezw. Uebernahme von männlichen  
Zöglingen in nicht mehr schulpflichtigem Alter dient ein  
räumlich von der Hauptanstalt vollständig getrennt liegendes  
Lehrlingheim.

Die unmittelbare Leitung desselben führt unter der  
Oberleitung des Direktors ein vom Provinzialausschuß  
hierzu bestimmter Lehrer der Hauptanstalt.

### § 21.

Die Zöglinge werden in der Landwirthschaft und im  
Handwerk beschäftigt und unterwiesen. Außerdem erhalten  
sie den erforderlichen Elementar-, Fach- und Fortbildungs-  
unterricht. In der freien Zeit ist ihre körperliche Aus-  
bildung durch Turnen und Bewegungsspiele zu fördern.

### § 22.

Der Direktor hat die Entlassung herbeizuführen,  
sobald ein Versuch der Unterbringung in einem Lehr- oder  
Dienstverhältniß zum Besten des Zöglings rathsam er-  
scheint. Desgleichen hat er rechtzeitig die Wiederauf-  
nahme zu bewirken, wenn dies nach dem Verhalten des  
Zöglings außerhalb der Anstalt nothwendig wird. In  
beiden Fällen muß er dem Landesdirektor unverzüglich  
Anzeige erstatten.

### § 23.

Die Zöglinge des Lehrlingheims sind stets von denen  
der Hauptanstalt streng getrennt zu halten und auch in  
der Bekleidung von ihnen zu unterscheiden.

### § 24.

Die Vorschriften unter I—VI finden entsprechende An-  
wendung mit der Maßgabe, daß den Aufnahmeschriftstücken  
(§ 10 Abs. 3) noch der Einsegnungsschein hinzutritt und  
daß die Bekleidungskosten bei der ersten Entlassung (§ 17)  
bis zu 60 M. betragen dürfen.

### § 25.

Dieses Reglement tritt mit dem 1. April 1901 in Kraft.

---

Vorstehendes Reglement ist dem Beschluß des Provinzial-  
landtags vom 22. Februar 1901 entsprechend vom Pro-  
vinzialausschuß festgesetzt worden.

Berlin, den 15. Mai 1901.

**Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.**

(L. S.) (gez.) Freiherr von Manteuffel.

---

Vorstehendes abgeändertes Reglement für die Branden-  
burgische Provinzialschul- und Erziehungsanstalt zu Straus-  
berg wird in Betreff derjenigen Bestimmungen, welche sich  
auf die Aufnahme, die Behandlung, den Unterricht und  
die Entlassung der Zöglinge beziehen, auf Grund des § 17  
des Gesetzes vom 2. Juli 1900 genehmigt.

Berlin, den 25. Januar 1902.

(L. S.)

**Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.**

Im Auftrage:  
(gez.) Kögler.

**Der Minister des Innern.**

Im Auftrage:  
(gez.) Peters.

M. d. g. N. U. III. A. 72.

M. d. J. S. 3994.

## Reglement

311

### Fürsorgeerziehung Minderjähriger.

(Gesetz vom 2. Juli 1900 — G.-S. S. 264 — § 17.)

#### § 1.

Die dem Provinzialverbande zur Fürsorgeerziehung überwiesenen Zöglinge sind in geeigneten Familien, öffentlichen, kirchlichen oder privaten Erziehungs- oder Besserungsanstalten unterzubringen.

Die Anstalt muß, soweit als irgend möglich, dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings entsprechen. Läßt sich die Unterbringung eines Zöglings in einer geeigneten Anstalt seines Bekenntnisses nicht ermöglichen, so ist der Religionsunterricht und die regelmäßige Theilnahme am Gottesdienste nach den Ordnungen seines Bekenntnisses sicher zu stellen.

Bei der Unterbringung in einer Familie muß diese dem religiösen Bekenntnisse des Zöglings angehören. Bei dem mehr schulpflichtigen Kindern kann von dieser Bestimmung ausnahmsweise abgesehen werden, wenn eine geeignete Familie ihres Bekenntnisses überhaupt nicht oder nur an solchen Orten gefunden werden kann, wo die Bewachung des Zöglings besondere Schwierigkeiten bietet. Dann ist jedoch die regelmäßige Theilnahme des Zöglings am Gottesdienste seines Bekenntnisses zu sichern.

#### § 2.

Die auszuwählenden Familien müssen für eine zweckentsprechende Erziehung der Zöglinge die nöthige Gewähr bieten. Auf dem Lande oder in kleinen Städten wohnende Familien, welche den Zöglingen Gelegenheit geben, sich mit Land- und Gartenarbeit zu beschäftigen, werden bevorzugt. Das Familienhaupt muß sich schriftlich verpflichten, den Zögling in seinen Familienkreis aufzunehmen, ihn in religiös-sittlichem Sinne zu erziehen, zur regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und der Schule, zur Anfertigung der in der Schule gegebenen Aufgaben, sowie zur Ordnung, Reinlichkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten, ihm eine angemessene Unterkunft mit besonderem Bett, gesunde ausreichende Beköstigung, den Verhältnissen angemessene, reinliche Kleidung, in Krankheitsfällen Pflege und ärztliche

Hülfe zu gewähren, ihn zu den für sein Alter und Geschlecht passenden häuslichen und ländlichen Arbeiten anzuleiten und zu verwenden, soweit dies ohne Schädigung des Schulunterrichts und der Gesundheit des Zöglings geschehen kann. Die Verwendung des Zöglings in Fabriken und ähnlichen Betrieben ist zu untersagen; bei der Hausindustrie ist eine solche nur mit Einwilligung des Fürsorgers — § 7 — zuzulassen.

Es ist möglichst darauf zu sehen, daß die Familie dem bisherigen Aufenthaltsorte des Zöglings nicht zu nahe wohnt. Die Unterbringung mehrerer Zöglinge in derselben Familie ist thunlichst zu vermeiden.

Auch die eigene Familie des Zöglings kann widerrechtlich mit seiner Fürsorgeerziehung betraut werden, wenn die Erziehung in einer fremden Familie oder in einer Anstalt den Zögling sittlich gebessert hat und die Verhältnisse der eigenen Familie, durch welche die Verwahrlosung verschuldet ist, beseitigt sind.

#### § 3.

Die Anstalten müssen durch ihre Lage, ihre baulichen und gesundheitlichen Einrichtungen und die Gelegenheit, die Zöglinge mit Feld-, Garten-, Haus- und anderen geeigneten Arbeiten außerhalb der Unterrichtsstunden zu beschäftigen, den besonderen Anforderungen der Fürsorgeerziehung entsprechen und den Zöglingen einen ausreichenden, den Vorschriften für die Volksschule gemäßen Unterricht gewähren.

Die Anstalten müssen unter einem pädagogisch geschulten Leiter stehen.

Zöglinge in nicht mehr schulpflichtigem Alter dürfen nur in Anstalten ihres Geschlechts oder darauf beschränkten abgesonderten Fürsorgeheimen anderer Anstalten untergebracht werden. Im übrigen müssen in den Anstalten für Kinder beiderlei Geschlechts die Aufenthaltsräume für Tag und Nacht, sowie die Spielplätze vollständig von einander getrennt sein.

Verfügbare Gebäude fortbestehender Landarmen- und Korrigendenanstalten dürfen als Erziehungsanstalt nur verwendet werden, wenn diese ihren eigenen pädagogisch gebildeten Leiter und ein besonderes Lehr- und Aufsichtspersonal hat, und wenn die Zöglinge in jeder Hinsicht von den Häuslingen getrennt gehalten werden, so daß irgend eine Berührung zwischen beiden ausgeschlossen ist. Die wirthschaftliche Verwaltung beider Anstalten darf dagegen eine gemeinsame sein.

Wenn der Zögling durch die Anstaltserziehung an Zucht und Ordnung gewöhnt, körperlich, geistig und sittlich gekräftigt ist, soll er einer geeigneten Familie überwiesen werden.

#### § 4.

In welcher Weise die Unterbringung eines Zöglings zu bewirken ist, bestimmt der Landesdirektor, sobald ihm das Vormundschaftsgericht bescheinigt, daß sofortige Beschwerde gegen den Fürsorgeerziehungsbeschluß nicht eingelegt bezw. daß dieselbe endgültig zurückgewiesen ist. Dabei sind die Vorschläge des Landraths (Gemeindevorstandes, Vorstehers der Königlichen Polizeibehörde) — § 4 a. a. D. —, welchem eine Mittheilung über die persönlichen, häuslichen und wirthschaftlichen Verhältnisse des Zöglings obliegt, zu berücksichtigen.

Entscheidet sich der Landesdirektor für Familienerziehung, dann hat er hiervon zunächst dem Gemeindevorstande und dem Geistlichen am Wohnort der betreffenden Familie Anzeige zu machen, auch bei einem schulpflichtigen Zögling die Schulbehörde zu benachrichtigen und festzustellen, daß die Aufnahme des Zöglings in die Volksschule gesichert ist. Der Landesdirektor übersendet seine Entscheidung durch Vermittelung des Landraths (Gemeindevorstandes) der Polizei-Behörde des Aufenthaltsortes (§ 9 Abs. 3 a. a. D.) zur Ueberführung des Zöglings in die Familie oder Anstalt auf Kosten des Verpflichteten (§ 15 a. a. D.).

Bei der Ueberführung hat die Polizeibehörde

- a) die Geburtsurkunde und den Taufschein, den Impf- bezw. Wiederimpfungsschein, das Schulabgangszeugniß, bei Evangelischen den Einsegnungsschein, bei Katholischen den Schein über die Zulassung zu der ersten heiligen Kommunion und
- b) ein ärztliches Zeugniß darüber, daß das Kind mit einer ansteckenden Krankheit nicht behaftet noch einer solchen verdächtig ist, abzugeben.

Die Urkunden zu a können in dringlichen Fällen auch nachgebracht werden.

Der Landesdirektor hat von der Unterbringung und jedem Wechsel des Aufenthaltsortes eines Zöglings dem Vormundschaftsgericht Mittheilung zu machen (§ 9 Abs. 2 a. a. D.).

#### § 5.

Bei Beginn der Fürsorgeerziehung ist dem Zögling diejenige Ausstattung mitzugeben, welche nach dem Reglement der für ihn bestimmten Anstalt bezw. — bei Familienerziehung oder wenn das Anstaltsreglement eine Ausstattung nicht vorsieht — der Provinzialschul- und Erziehungsanstalt in Strausberg erforderlich ist.

Für fehlende oder unbrauchbare Stücke wird Ersatz beschafft auf Kosten des Verpflichteten (§ 15 a. a. D.).

Beim Wechsel oder bei der Beendigung der Fürsorgeerziehung ist eine der empfangenen entsprechende Ausstattung von der letzten Erziehungsstelle dem Zögling wieder mitzugeben.

Zu den Kosten des Einsegnungsanzuges wird auf Verlangen eine besondere Beihilfe gewährt.

#### § 6.

Die für den Unterhalt und die Erziehung eines Zöglings zu gewährende Vergütung ist von dem Landesdirektor zu vereinbaren.

Verträge mit Anstalten über fortlaufende Aufnahme von Zöglingen bedürfen der Genehmigung des Provinzialschul- und Erziehungsausschusses.

Der Landesdirektor kann für die Zöglinge bei guter Führung Belohnungen festsetzen.

#### § 7.

Der Landesdirektor bestellt für jeden in einer Familie (einschließlich der Lehr- und Dienstverhältnisse) untergebrachten Zögling zur Ueberwachung der Erziehung und Pflege einen Fürsorger unter Behändigung einer vom Provinzialschul- und Erziehungsausschuß zu beschließenden Geschäftsanweisung und einer Abschrift des über den Zögling abgeschlossenen Vertrages. (§ 11 a. a. D.) Der Fürsorger soll, wenn irgend möglich, dem religiösen Bekenntniß des Zöglings angehören und an dessen Aufenthaltsort oder in genügender Nähe von ihm wohnen. Geistliche, Lehrer, Mitglieder von Waisenträthen und Erziehungsvereinen, zunächst aber der Vormund und bei Knaben unter 12 Jahren, sowie bei weiblichen Zöglingen geeignete Frauen sind besonders hierbei zu berücksichtigen.

Zum 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres, außerdem unverzüglich bei besonderen Vorkommnissen hat der Fürsorger über seine Wahrnehmungen an den Vorsteher der Anstalt, in welcher sich der Zögling zuletzt befunden hat, bezw. an den Landesdirektor zu berichten.

Das Amt des Fürsorgers ist ein Ehrenamt. Nothwendige bare Auslagen werden erstattet.

#### § 8.

Die Anstalten haben gleich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres über das sittliche Verhalten, sowie über die geistige und körperliche Entwicklung ihrer Zöglinge, auch wenn sie sich nicht mehr in der Anstalt, aber noch in Fürsorgeerziehung befinden und einer anderen Anstalt nicht zugetheilt sind, unter Beifügung der Auskunft der Fürsorger an den Landesdirektor Bericht zu erstatten. Bei den in der Anstalt befindlichen Zöglingen ist darin anzugeben, inwieweit sie sich zum Eintritt in ein Lehr- oder Dienstverhältniß oder schon während des schulpflichtigen Alters zur Ueberweisung in Familienerziehung eignen. Außerdem ist bei besonderen Vorkommnissen jedesmal sofort zu berichten. Mit den außerhalb der Anstalt untergebrachten Zöglingen soll die Anstalt nach Möglichkeit auch in persönlicher Verbindung bleiben.

§ 9.

Dem Landesdirektor bleibt es überlassen, nach neben den Fürsorgern und den Anstalten eine Beaufsichtigung der Böglinge herbeizuführen, auch selbst oder durch Beauftragte die einzelnen Familien und Anstalten zu revidiren, um die Abstellung etwaiger Mängel in der Pflege oder in der Erziehung zu bewirken. Von dem Ergebniß der Anstaltsrevisionen ist dem Provinzialausschuß Mittheilung zu machen. Der Landesdirektor hat in geeigneten Fällen die Uebertragung der Vormundschaft an die Anstaltsvorstände zu beantragen.

§ 10.

Ueber die Entlassung eines Bögling aus der Fürsorgeerziehung, sowie über die Beschaffung eines angemessenen Unterkommens nach Beendigung der Fürsorgeerziehung (§ 14 a. a. D.) befindet der Landesdirektor. Zuvor sind jedoch der Vorsteher der Erziehungsanstalt bezw. der Fürsorger oder beide über die Rätlichkeit der Entlassung und den etwa vorzubehaltenden Widerruf (§ 13 a. a. D.), die Art der Ausführung derselben und über das geeignetste Unterkommen für den Bögling gutachtlich zu hören. Von der Entlassung ist außer dem Vormundschaftsgerichte (§ 9 Abs. 2 a. a. D.) auch dem Vorstände der Gemeinde, in welche der Bögling entlassen wird, Mittheilung zu machen.

Vorstehendes Reglement ist dem Beschluß des Provinziallandtags vom 22. Februar 1901 entsprechend vom Provinzialausschuß festgesetzt worden.

Berlin, den 13. Dezember 1901.

**Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg.**

(L. S.) (gez.) Freiherr von Manteuffel.

Vorstehendes Reglement zur Fürsorgeerziehung Minderjähriger wird auf Grund des § 17 des Gesetzes vom 2. Juli 1900 genehmigt.

Berlin, den 25. Januar 1902.

(L. S.)

**Der Minister der geistlichen,  
Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.**

**Der Minister des Innern.**

Im Auftrage:

Im Auftrage:

(gez.) Kögler.

(gez.) Peters.

M. d. g. N. U. III. A. 72

M. d. J. S. 3994.

